

**Motion Fraktion SVP (Alexander Feuz/Niklaus Mürner/Thomas Glauser): Die Mitbestimmung beim Entscheid über Begegnungszonen muss verbessert werden! Im Sinne der Stadt der Beteiligungen sei der Kreis der Mitwirkenden zu erweitern!**

Gemäss Mitteilung der zuständigen Verkehrsplaner dürfen infolge der UNO-Kindekonvention Kinder und Jugendliche über 8 Jahren mitbestimmen, ob es in ihrer Strasse eine Wohnstrasse geben soll. Dies erstaunt, lassen sich doch Kinder in diesem Alter von Eltern und Bezugspersonen leicht beeinflussen. Im Gegensatz dazu werden aber die Hauseigentümer, die nicht vor Ort wohnen, im Gegensatz zu ihrer Mieterschaft, nicht in das Verfahren involviert, obwohl sie als Eigentümer einer Liegenschaft im Perimeter mindestens so stark von den gewünschten oder nicht gewünschten Auswirkungen einer Begegnungszone betroffen sind. Im Gegensatz zu den Mietern sind oder ihre Nachkommen oft während Jahrzehnten mit der Liegenschaft verbunden.

Die Hauseigentümer erfahren oft erst im Rahmen des Auflageverfahrens (Verkehrsbeschränkungs-massnahmen und Baubewilligungsverfahren) vom Projekt. Wenn sie damit nicht einverstanden sind und/oder Änderungen verlangen, müssen sie sich im Rechtsmittelverfahren einbringen. Dies bringt Kosten und unnötige umtreibe mit. Im Sinne vom Gemeinderat propagierten «Stadt der Beteiligungen» muss dieser Zustand rasch geändert werden:

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert, dem Stadtrat eine Vorlage zu unterbreiten die vorsieht, dass sich neu auch sämtliche von einer Begegnungszone betroffenen Hauseigentümer sich im vorgesehenen Verfahren «Mitwirkung der Anwohner» zur Frage äussern können, ob und wie eine Begegnungszone im Perimeter ihrer Liegenschaft geschaffen / gebaut werden soll.

Bern, 21. September 2023

*Erstunterzeichnende:* Alexander Feuz, Niklaus Mürner, Thomas Glauser

*Mitunterzeichnende:* -

**Antwort des Gemeinderats**

Die vorliegende Motion betrifft Wahl und Ausgestaltung verkehrsplanerischer und strassenbau-technischer Massnahmen und damit inhaltlich einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Es kommt ihr daher der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidverantwortung beim Gemeinderat.

Die Einrichtung von Begegnungszonen (BGZs) ist ein etabliertes Instrument, um die Wohnqualität zu verbessern. Die Stadt Bern hat mit der Umsetzung von BGZs in den letzten 20 Jahren eine Vorreiterrolle übernommen und viel Erfahrung gesammelt. In der Zwischenzeit konnten 150 kleine und neun grossflächige BGZs auf dem Gemeindegebiet realisiert werden. Aufgrund der positiven Wirkung auf das Umfeld der Anwohnenden und auf die Verkehrssicherheit im Quartier sollen in den kommenden Jahren weitere BGZs ein- oder zu grossflächigen BGZs zusammengeführt werden.

Die Realisierung und Gestaltung von BGZs basiert auf einem standardisierten Vorgehen, welches sich bewährt hat und auf der Homepage der Stadt Bern öffentlich kommuniziert wird.<sup>1</sup> Sofern bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt sind (wenig befahrene Strasse, eine Mehrheit der Bewohner\*innen spricht sich für eine BGZ aus), können Anwohnende die Initiative ergreifen und mit der Verkehrsplanung der Stadt Bern Kontakt aufnehmen, damit diese den Antrag prüft. Falls sich die Strasse für eine BGZ eignet, werden mit den Anwohnenden Strassensitzungen und/oder -feste durchgeführt, um Gestaltungsideen zu sammeln und anschliessend das Projekt zu erarbeiten.

Der Zusammenarbeit mit der Bevölkerung vor Ort – unabhängig von deren Alter – kommt eine zentrale Rolle zu. Die Behörden können so lokales Wissen direkt abholen und die Bedürfnisse der Bevölkerung für ihre Planung berücksichtigen. Die Wohnqualität soll dabei in erster Linie für die direkte Bewohnerschaft und nicht für eine eventuell weit entfernte Hauseigentümerschaft verbessert werden. Die Stadt agiert deshalb nach dem Grundsatz, die direkte Anwohnerschaft sowie die ansässigen Gewerbetreibenden und Dienstleistungsbetrieben zu involvieren, und nicht die Eigentümerschaft, welche die lokalen Verhältnisse unter Umständen nicht oder nur schlecht kennen. Diese Grundsätze hat der Gemeinderat dem Stadtrat gegenüber in der Vergangenheit bereits in zwei Vorstossantworten in den Jahren 2013 und 2018 dargelegt.<sup>2</sup>

Die Hausbesitzer\*innen haben folgende Möglichkeiten, auf die Einführung von BGZs Einfluss zu nehmen:

1. Sofern die Hauseigentümerschaft direkt an der betroffenen Strasse wohnt, wird sie im Rahmen des oben beschriebenen Vorgehens berücksichtigt. Grundsätzlich hat eine BGZ keine direkte Auswirkung auf die angrenzenden Privatparzellen. Viel eher kann aufgrund der Verkehrsberuhigung und der Verbesserung der Umfeldqualität von einer Wertsteigerung für angrenzende Wohnbauten ausgegangen werden.
2. Wohnt die Hauseigentümerschaft nicht an der betroffenen Strasse, wird sie im Rahmen des öffentlichen Publikationsverfahrens informiert – mit den gängigen Beschwerdemöglichkeiten. Damit hält sich die Stadt Bern an die gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungsformen. Wie bei jeder eingegangenen Beschwerde prüft das zuständige Gericht jeweils im Verfahren die Beschwerdelegitimation der beschwerdeführenden Partei.

Der Gemeinderat strebt eine Stadt der Beteiligung an. Die erwähnten Strassensitzungen und Beteiligungsmöglichkeiten werden im Sinne einer lernenden Planung in Bern freiwillig durchgeführt und finanziert – im Wissen darum, dass die Zufriedenheit mit solchen BGZ-Projekten bei der ansässigen Bevölkerung deutlich höher ist, als wenn eine BGZ ausschliesslich «am Bürotisch» geplant wird. Eine Erweiterung des Mitwirkungsradius um nicht ansässige Eigentümer\*innen würde nicht dem Grundsatz entsprechen, betroffene Personenkreise direkt vor Ort zu beteiligen. Der Gemeinderat erachtet einen zusätzlichen systematischen Einbezug von auswärtigen Hauseigentümerschaften darum nicht als zielführend und gedenkt, an der bisherigen, bewährten Praxis festzuhalten.

#### *Folgen für das Personal und die Finanzen*

Eine Anpassung des Vorgehens im Sinne des Vorstosses hätte einen gewissen Mehraufwand zur Folge, welcher sich jedoch nicht verlässlich beziffern lässt.

<sup>1</sup> [www.bern.ch/themen/mobilitat-und-verkehr/gesamtverkehr/projekte-und-massnahmen/eine-begegnungszone-einrichten](http://www.bern.ch/themen/mobilitat-und-verkehr/gesamtverkehr/projekte-und-massnahmen/eine-begegnungszone-einrichten)

<sup>2</sup> Vgl. Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Karin Hess-Meyer): Neue Begegnungszonen in der Stadt Bern: Wo sind solche geplant? Sind alle betroffenen Anwohner, Geschäfte und Hauseigentümer eingebunden? (2013.SR.000301) sowie Postulat Fraktion SVP (Alexander Feuz/Roland Jakob): Schaffung neuer Begegnungszonen in Bern: Auch Hauseigentümer und Dienstbarkeitsberechtigte frühzeitig in den Entscheidungsprozess einbeziehen! (2016.SR.000018)

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 21. Februar 2024

Der Gemeinderat